

PARAGUAY

Beschluss 504 zur Feststellung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnisse auf der Grundlage der entsprechenden Schätzlingsrisikoanalyse (PRA)

(Resolucion N° 504 por la cual se establecen requisitos fitosanitarios para la importación de productos vegetales como resultado de los correspondientes análisis de riesgo de plagas (ARP))

Quelle: <https://www.senave.gov.py/resoluciones-del-senave>, aufgerufen am 07.05.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 11.05.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss 504 zur Feststellung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnisse auf der Grundlage der entsprechenden Schätzlingsrisikoanalyse (PRA)

Asunción, 9. Oktober 2020

...

Artikel 1. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen auf der Grundlage der entsprechenden Schätzlingsrisikoanalyse (PRA) sind wie folgt festzustellen:

Angaben:

(Pflanzenteil) _____ ;

(Allgemeiner Name, wissenschaftlicher Name) _____ ;

(Verwendungszweck) _____ ; und

(Ursprungsland) _____ .

(Pflanzengesundheitliche Anforderungen) _____ .

Artikel 2. Diese pflanzengesundheitlichen Anforderungen werden im Rahmen einer **Acreditacion Fitosanitaria de Importacion (AFIDI)** festgestellt, die vor der Einfuhr des Erzeugnisses über das Ventanilla Unica del Importador (VUI)/Single Window des Importeurs zu beantragen ist.

Artikel 3. Der Importeur gibt dem Ausfuhrland oder dem Ausführer die in der jeweiligen AFIDI festgestellten pflanzengesundheitlichen Anforderungen zur Kenntnis, sodass das Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes entsprechend ausgefüllt wird..

Artikel 4. Die Überprüfung der Einhaltung der in der AFIDI festgestellten pflanzengesundheitlichen Anforderungen obliegt den ermächtigten amtlichen Inspektoren (IOA), die der Dirección de Operaciones unterstellt und an den zuständigen Einlassstellen stationiert sind.

Artikel 5. Die Dirección General Técnica ist durch ihre zuständigen Bereiche für die Einhaltung dieses Beschlusses verantwortlich.

Artikel 6. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 7. ...

**ING. AGR. RODRIGO GONZÁLEZ
PRÄSIDENT**

...